

Phönix Events GmbH**1. Arbeitnehmerüberlassung**

- 1.1 Soweit nicht rechtsverbindlich durch die Simply the best/ Phönix Events GmbH etwas anderes bestätigt ist, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- Bedingungen.
- 1.2 Die Simply the best/ Phönix Events GmbH stellt als Verleiher Ihren Kunden (Entleiher) Personal im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) auf Zeit zur Verfügung. Die Simply the best/ Phönix Events GmbH ist im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß Art. 1 § 1 AÜG. Diese ist von der Bundesagentur für Arbeit Nürnberg erteilt worden.
- 1.3 Nach Art. 1 § 12, Abs. 1 AÜG bedarf der Vertrag zwischen dem Entleiher und dem Verleiher der Schriftform. Nebenabreden und etwaige Vertragsänderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch den Verleiher. Abgegebene Angebote, ob schriftlich oder mündlich, sind unverbindlich. Auftragstermine sind nur annähernd maßgeblich. Sie verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, welche außerhalb des Willens des Verleihers liegen.
- 1.4 Der Kunde ist verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung ab Kenntniserlangung dem Verleiher zu melden. Änderungen der Tätigkeit des überlassenden Arbeitnehmers, insbesondere Änderungen über Einsatzdauer und Arbeitszeit sowie Art und Ort der Tätigkeit und des Einsatzbetriebes können nur zwischen dem Entleiher und dem Verleiher vereinbart werden.
- 1.5 Der Entleiher verpflichtet sich, den überlassenen Arbeitnehmer nur an Arbeitsplätzen zu beschäftigen, welche den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Vor Aufnahme der Tätigkeit hat der Entleiher dafür Sorge zu tragen, dass der überlassene Arbeitnehmer über die an seinem Arbeitsplatz auftretenden Gefahren sowie über Maßnahmen zur Abwendung selbiger durch eine sicherheitsunterwiesene Person seines Unternehmens unterwiesen wird. Insofern der überlassene Arbeitnehmer besonderen Gefahren bzgl. seiner Gesundheit ausgesetzt sein wird (z.B. Lärm, gefährlichen Stoffen, Maschineneinsatz), ist dies dem Entleiher vor Einsatzbeginn dahingehend mitzuteilen. Bei Arbeitsunfällen der überlassenen Arbeitnehmer ist der Entleiher verpflichtet, diesen dem Verleiher sofort anzuzeigen und ihr alle Informationen für die Unfallmeldung nach §193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen. Im gleichen Zuge erstellt der Entleiher unverzüglich eine Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger. Eine Durchschrift dieser Meldung ist dem Verleiher zuzustellen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.
- 1.6 Der Entleiher räumt dem Verleiher ein uneingeschränktes Zutrittsrecht ein, für den betreffenden Beschäftigungsort des überlassenen Arbeitnehmers, damit der Sicherheitsbeauftragte des Verleihers sich von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.
- 1.7 Der Entleiher verpflichtet sich, den überlassenen Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen, welche die Berücksichtigung der einzuhaltenden gesetzlichen Ruhezeiten mit einbezieht. Er hat insbesondere auch die im Rahmen der Arbeitszeitordnung (AZO) ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sorgen.
- 1.8 Die im Entleihunternehmen vorhandenen Sicherheits-, Betriebsarztdienste u.ä.m. können von den überlassenen Arbeitnehmern des Verleihers unentgeltlich genutzt werden. Der überlassene Arbeitnehmer hat einen einklagbaren Anspruch nach §13b AÜG gegenüber dem Entleiher auf Zugang zu den im Entleihunternehmen existierenden Sozialeinrichtungen.
- 1.9 Die überlassenen Arbeitnehmer des Verleihers haben keine Inkassoberechtigung. Ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung seitens des Verleihers dürfen sie nicht mit dem Umgang von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden und keine Vorschüsse oder Zahlungen des Entleihers in Empfang nehmen.
- 1.10 Der Entleiher ist verpflichtet, wöchentlich die von den überlassenen Arbeitnehmern des Verleihers erbrachten Leistungen durch Unterschrift der von ihm benannten Bevollmächtigten bzw. deren Vertreter schriftlich zu bestätigen. Die Leistungsnachweise wird dem Entleiher wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt. Der Entleiher steht dafür ein, dass der von ihm benannte Bevollmächtigte oder sein Vertreter die Leistungsnachweise unterzeichnen kann. Können die überlassenen Arbeitnehmer des Verleihers die Leistungsnachweise keinem Bevollmächtigten des Entleihers vorlegen, ist der Personalvorgesetzte der Verleihers stattdessen zur Genehmigung der Leistungsnachweise berechtigt, Insofern der Entleiher nach entsprechender Benachrichtigung, die auch in Form der Rechnungsstellung dieser Leistungsnachweise erfolgen kann, nicht innerhalb 8 Tagen Gegenteiliges erklärt hat oder nachträglich den Inhalt der Leistungsnachweise nicht gegen sich gelten lassen will oder die Unrichtigkeit von deren Inhalt nachweist, gelten die in Rechnung gestellten Leistungsnachweise als genehmigt, Die bestätigten Leistungsnachweise sind gleichzeitig verbindliche Grundlage der Rechnungen des Verleihers.
- 1.11 Ist der Entleiher mit den Leistungen des überlassenen Arbeitnehmers nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen.

2. Haftung

- 2.1 Bei der Überlassung von Arbeitnehmern, entsprechend den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sowie für die Entsendung von Montagepersonal an den Entleiher haftet der Verleiher nur für Auswahlverschulden und lediglich bis in Höhe von 5 % der für den überlassenen Arbeitnehmer zu berechnender Vergütung, keinesfalls aber für Folgeschäden. Aufgrund der Weisungs- und Kontrollfunktion des Entleihers für den überlassenen Arbeitnehmer stellt der Entleiher den Verleiher auch von Schadensersatzansprüchen Dritter im Hinblick auf den überlassenen Arbeitnehmer frei. Der Anspruch auf Haftung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Entleihers voraus.
- 2.2 Der Verleiher haftet nur für die fehlerfreie Auswahl der zu überlassenden Arbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit im Kundenunternehmen. Er haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den überlassenen Arbeitnehmer sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeit erheben.
- 2.3 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet der Verleiher bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.4 Für alle sonstigen Schäden haftet der Verleiher bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des zu überlassenden Arbeitnehmers als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluss, etc.).

3. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, werden die vom Entleiher für Dienstleistungen aller Art abgezeichneten Stunden (Leistungsnachweise/Checklisten) mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz abgerechnet, eine Kürzung der von der Monteiro GmbH ausgestellten Rechnungen kommt nicht in Betracht; insbesondere ist der Einwand nicht ausreichender Leistung unbeachtlich.
- 3.2 Alle Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Preisangaben maßgeblichen Kostenfaktoren. Soweit sich diese erhöhen, ist der Verleiher berechtigt eine entsprechende Anpassung der Angebotspreise durchzuführen. Die Anpassung wird dem Entleiher mitgeteilt.
- 3.3 Rechnungen werden dem Entleiher a. direkt nach erfolgtem Auftrag, oder b. wöchentlich, aber c. mindestens einmal monatlich übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Entleiher abgezeichneten Leistungsnachweise/Checklisten des/der überlassenen Arbeitnehmer. Alle Rechnungen des Verleihers haben ein Zahlungsziel von 8 Tagen ohne jeglichen Abzug (Skonto.).
- 3.4 Der Entleiher ist nicht zur Aufrechnung gegenüber dem Verleiher berechtigt oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. Kündigung

- 4.1 Soweit der Vertrag nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von 3 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden.
- 4.2 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Verleiher ausgesprochen wird.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Erfüllungsort für alle sich ergebenden Verbindlichkeiten und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verleiher und dem Entleiher im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag ist das zuständige Gericht am Firmensitz des Verleihers.
- 5.2 Der Gerichtsstand ist Kaiserslautern.